



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Reisekosten für Lehrkräfte**

1. Klassenfahrten sind dienstliche Tätigkeiten. Welche Ansprüche haben Lehrkräfte auf Erstattung von Kosten und Abgeltung von Mehrarbeit?

Antwort:

Lehrkräfte, die ein- oder mehrtägige Schul- und Studienfahrten, Schulwandertage und -fahrten, Schullandheimaufenthalte und Schulpartnerschaftsbegegnungen (im Folgenden „Schulausflüge“ genannt) durchführen, haben einen Anspruch auf Erstattung der hierfür notwendigen Kosten. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, dem Erlass des Bildungsministeriums „Lernen am anderen Ort“ vom 19.05.2006 ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Lernen\\_am\\_anderen\\_Ort.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Lernen_am_anderen_Ort.pdf?blob=publicationFile&v=1)) sowie dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nebst den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV).

Erstattungsfähig sind dem Grunde nach

- Fahrtkosten gemäß §§ 4 und 5 BRKG i.V.m. Ziff. 4.1.1 ff BRKGVwV
- Aufwandsvergütungen gemäß § 9 BRKG i.V.m. Ziff. 9.1 ff BRKGVwV und
- Nebenkosten gemäß § 10 BRKG i.V.m. Ziff. 10.1 ff BRKGVwV.

Ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für beamtete (teilzeit- und vollbeschäftigte) Lehrkräfte besteht schon deshalb nicht, weil die Teilnahme an einer Klassenfahrt keine Mehrarbeit ist, sondern zum normalen Arbeitsumfang eines Lehrers gehört (BVerwG, Urteil vom 23. September 2004 a.a.O. S. 68). Nur teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind für die Dauer der Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte zu vergüten (BAG, Urteil vom 22. August 2001 - 5 AZR 108/00). Die unterschiedliche Rechtsfolge kann insbesondere damit erklärt werden, dass bei tariflich Beschäftigten das Synallagma zwischen Dienstleistung und Bezahlung beherrschend im Vordergrund steht, während es ein solches Synallagma im Beamtenrecht nicht gibt. Im Beamtenrecht steht vielmehr die Pflicht des Beamten, sich mit vollem persönliche Einsatz seinem Beruf zu widmen, die Pflicht des Dienstherrn gegenüber, den Beamten lebenslänglich zu alimentieren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. Die Besoldung ist also nicht Gegenleistung für den Dienst des Beamten, sondern Teil der komplexen Rechts- und Pflichtenstellung, in der der Beamte und der Dienstherr einander gegenüberstehen.

2. Nach welchen Kriterien werden Anträge auf Genehmigung/Erstattung der Kosten einer Klassenfahrt beschieden?

Antwort:

Es gelten die Regelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes bzw. Schulausflüge, insbesondere das Schulgesetz (SchulG) (§ 36 Abs. 2 Nr. 5, § 48 Abs. 2 Nr. 13, § 63 Abs. 1 Nr. 20, § 65 Abs. 2 Nr. 9 und § 108 Abs. 3 Nr. 7) und der o.g. Erlass „Lernen am anderen Ort“ sowie das Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Daneben können weitere Regelungen zur Anwendung kommen, u.a. zu versicherungsrechtlichen Angelegenheiten und zu schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes mit besonderen Qualifikationsanforderungen (z.B. bei sportlichen Aktivitäten).

3. Welche Mittel standen in den vergangenen drei Jahren für die Reisekosten zur Verfügung, welche Deckungsfähigkeiten gab/gibt es und wie waren die Mittel ausgeschöpft?

Antwort:

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Abschöpfung dieser lässt sich aus den Haushaltsplänen des MBWFK der jeweiligen Jahre entnehmen. Maßgeblich für die Schulwanderfahrten sind die Titel 0710 527 18 (Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für Schulausflüge an allgemein bildenden Schulen) und 0710 527 19 (Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für Schulpartnerschaften an allgemein bildenden Schulen) der Maßnahmengruppe 3 (Reisekostenvergütungen für Schulausflüge), wobei die Titel untereinander deckungsfähig sind. In 2022 lag das Ist der vorgenannten Titel bei insgesamt 1.387.971,05 € (Gesamt-Soll 1.772.500 €).

4. Welche Summe steht aktuell für Klassenfahrten zur Verfügung und wie wird diese Summe auf die Schularten/Regionen oder Schulen verteilt?

Antwort:

Hinsichtlich der Frage nach den zur Verfügung stehenden Mitteln wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Für den allgemein bildenden Bereich und die Förderzentren werden die vorhandenen Haushaltsmittel auf alle Schulen verteilt, und zwar unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen für die von den Schulen gemeldeten Schulpartnerschaften, die Förderzentren für geistige Entwicklung (gE) bzw. körperlich motorische Entwicklung (kmE) und die Europaschulen. Anschließend wird das Einzelbudget der Schulen auf Grundlage der in der Schulstatistik ausgewiesenen Anzahl von Klassen ermittelt. Den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen wird das Budget einzeln zugewiesen, die Schulämter erhalten ein Gesamtbudget für alle betroffenen Schulen.

5. Welche Budgets setzen die Schulräte und Schulrätinnen für die Schulen in den Einzelnen Kreisen? Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort:

Die Budgets der Schulämter der Kreise bzw. kreisfreien Städte werden wie in der Antwort zu Frage 4 beschrieben durch das MBWFK bestimmt. Die Mittel wurden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt vergeben:

Kreis Dithmarschen	27.646,52 €
Kreis Herzogtum-Lauenburg	28.614,40 €
Kreis Nordfriesland	30.107,04 €
Kreis Ostholstein	30.829,04 €
Kreis Pinneberg	40.540,08 €
Kreis Plön	25.692,36 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	33.903,34 €
Kreis Schleswig-Flensburg	40.384,44 €
Kreis Segeberg	32.136,44 €
Kreis Steinburg	18.197,16 €
Kreis Stormarn	24.044,24 €
Stadt Flensburg	9.276,40 €
Landeshauptstadt Kiel	26.663,68 €
Hansestadt Lübeck	31.582,80 €
Stadt Neumünster	11.367,08 €

Die Weiterverteilung der Mittel an die schulamtsgebundenen Schulen obliegt dem jeweiligen Schulamt.

6. Dieser Tage erreicht uns aus zahlreichen Schulen die Rückmeldung, das Budget für Klassenfahrten sei ausgeschöpft. Wie soll in so einem Fall verfahren werden? Ist es z.B. zulässig, die Fahrtkosten für die Lehrkraft auf die Schüler\*innen umzulegen, erwartet die Landesregierung, dass Lehrkräfte in solchen Fällen die Kosten für Klassenfahrten selbst übernehmen oder sollen die Reisen dann nicht stattfinden?

Antwort:

Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Da solche Veranstaltungen aber zur Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gehören (vgl. Vorbemerkung zum Erlass

„Lernen am anderen Ort“), werden diese regelmäßig durchgeführt. Sollte das Budget der Schule erschöpft sein, können für die Reisekosten der Lehrkräfte Mittel von Dritten eingesetzt werden. Ebenso steht es den Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern frei, die Reisekosten der Lehrkräfte zu übernehmen. Es bedarf in diesen Fällen jedoch eines eindeutigen Vertrages, da die Lehrkräfte - soweit ihre Reisekosten nicht von Dritten getragen würden - einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gegenüber dem Land hätten. Eine Übernahme der Reisekosten durch die Lehrkräfte ist daher ausgeschlossen. Ebenso sind unmittelbare Zuwendungen an die Lehrkräfte unzulässig.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass, soweit die maßgeblichen Titel für Reisekosten von Lehrkräften und Begleitpersonen am Ende eines Haushaltsjahres nicht vollständig verbraucht sind, bereits jetzt geringfügige Steigerungen und geringfügige Überschreitungen des der Schule oder dem Schulamt jeweils zugewiesenen Budgets aus den Restmitteln der Titel finanziert werden. An dieser Praxis wird auch zukünftig festgehalten.

7. Seit dem 1. Juni 2023 werden die Reisekosten im Bildungsministerium an zentraler Stelle bearbeitet. Welche Folgen hat diese zentrale Bearbeitung für die Lehrkräfte?

Antwort:

Die Entscheidung für eine zentrale Bearbeitung der Reisekostenabrechnungen im MBWFK wurde in Vorbereitung auf eine landesweite Zentralisierung des Reisekostenmanagements getroffen. Mit der Kommunikation über ein zentrales Postfach/Mail-Funktionspostfach anstatt einer personenscharfen Postzustellung und der damit auch bei etwaigen Abwesenheiten sichergestellten Bearbeitung ergeben sich für die Lehrkräfte lediglich marginale organisatorische Änderungen. Der Genehmigungs- und Erstattungsprozess für Dienstreisen/Klassenfahrten bleibt zunächst unverändert, die internen Arbeitsprozesse werden ebenso wie die verwendeten Formulare zurzeit auf mögliche Optimierungspotentiale überprüft und ggf. sukzessive angepasst.

8. Ab wann wird es dem Bildungsministerium möglich sein, Reisekosten digital zu bearbeiten?

Antwort:

Die Einführung einer dezentralen digitalen Lösung im MBWFK ist zurzeit nicht geplant. Die Verantwortung über den Zeitpunkt der Einführung einer landesweiten digitalen Lösung zur Bearbeitung von Dienstreisen liegt im Finanzministerium. Ein konkreter Zeitpunkt zur Einführung des Moduls KoPers/Reisemanagement im MBWFK ist noch nicht bekannt.